



## Gemeindeamt Fußach

Baumgarten 2  
6972 Fußach  
AUSTRIA  
www.fussach.at

Nicole Burtscher-Karner  
nicole.burtscher-karner@fussach.at  
Tel. +43 (5578) 75716-132  
Fax +43 (5578) 75716-109

Fußach, am 15.04.2024  
Zahl: fu131.9-30/2024-4

Antragsteller: Reinfried Karl Bezler, Polder 4, 6972 Fußach, Anna Elisabeth  
Bezler, Polder 4, 6972 Fußach  
Vorhaben: Luftwärmepumpe  
Baugrundstück: Gst-Nr 307/26, KG 91108, Polder 4, 6972 Fußach

## Kundmachung

Die Antragsteller Reinfried Karl Bezler, Polder 4, 6972 Fußach, Anna Elisabeth Bezler, Polder 4, 6972 Fußach haben mit Eingabe bei der Behörde am 15.04.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz, für die Errichtung einer Luftwärmepumpe, auf der Liegenschaft Gst-Nr 307/26, KG 91108, Polder 4, 6972 Fußach, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 04.04.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**07.05.2024**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**14:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaamt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des AVG und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Bau-grundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,

- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagen-rechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Fußach oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

#### Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Gemeindeamt Fußach, Bauamt, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Fußach, [www.fussach.at](http://www.fussach.at) kundgemacht.

Gemeindeamt Fußach

Angeschlagen am: 15.04.2024

Abgenommen am: 07.05.2024

*im Auftrag* 

Parteienverkehr  
und Amtsstunden:

Montag-Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch  
14.00 - 18.00 Uhr

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Nicole Burtscher-Karner



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Gemeinde Fußach  
Baumgarten 2

6972 Fußach

überprüft werden.